



**DAAtF** | Kernenergie  
im Dialog

**VGB**  
POWERTECH

# **Gemeinsame Stellungnahme**

von

Deutsches Atomforum e. V. (DAAtF), Berlin,  
VGB PowerTech e. V. (VGB), Essen,

zum

**Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms  
vom 6. Januar 2015**

**Mai 2015**

Am 1. April 2015 hat das BMUB die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm) eingeleitet, das gemäß der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 bis spätestens zum 23. August 2015 der Europäischen Kommission vorzulegen ist.

Die Verbände begrüßen, dass mit diesem Nationalen Entsorgungsprogramm die einzelnen Schritte zur Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ganzheitlich betrachtet werden und dass auch die Planung weiterer Eckpunkte der Entsorgung dargelegt wird, zu der insbesondere auch die nach § 9a AtG vom Bund zu verantwortende Realisierung der Endlager gehört.

Grundlage dieser Stellungnahme ist der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms vom 6. Januar 2015 und der „Umweltbericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung“ zur Strategischen Umweltprüfung zum Nationalen Entsorgungsprogramm des Öko-Instituts und der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit vom 27. März 2015.

1.

Der Bund ist nach § 9a AtG verpflichtet, zeit- und bedarfsgerecht Endlagerstätten bereitzustellen. Dies gilt auch für schwach- und mittelaktive Abfälle. Aufgrund der bereits angefallenen und konditionierten, aber auch der zukünftigen, insbesondere bei dem Rückbau der Kernkraftwerke anfallenden Abfälle besteht seit Jahren der dringende Bedarf, das Endlager Konrad zügig in Betrieb zu nehmen, um diese Abfälle vollständig und abschließend zu entsorgen. Seit 2007 ist letztinstanzlich und höchstrichterlich geklärt, dass der Planfeststellungsbescheid für das Endlager rechtmäßig und wirksam ist.

Die baldige Inbetriebnahme dieses Endlagers ist für die Entsorgungsplanung der Betreiber und der übrigen Ablieferungspflichtigen sowie insbesondere auch für die anhängigen Genehmigungsverfahren für den Rückbau von Kernkraftwerken von höchster Bedeutung. Damit kann zugleich der Bedarf an zusätzlichen Zwischenlagerkapazitäten minimiert werden, die im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms thematisiert werden (S. 15).

Vor diesem Hintergrund hoffen die Betreiber nach den zahlreichen Verschiebungen der Inbetriebnahme des Endlagers Konrad in der Vergangenheit auf verlässliche Annahmebedingungen und eine möglichst baldige Inbetriebnahme. Die Betreiber nehmen zur Kenntnis, dass nunmehr als Termin für die Inbetriebnahme in dem Nationalen Entsorgungsprogramm das Jahr 2022 genannt wird.

2.

Gemäß den Angaben im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms sollen die radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II zurückgeholt und vorsorglich bei der Planung des Endlagers nach dem Standortauswahlgesetz berücksichtigt werden; eine Erweiterung des Endlagers Konrad für geeignete Abfälle werde nicht ausgeschlossen und solle ggf. nach dessen Inbetriebnahme geprüft werden (S. 5). Weiterhin solle das in Deutschland angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung für den Fall, dass eine weitere Verwertung nicht erfolge, vorsorglich bei der Planung des Endlagers nach dem Standortauswahlgesetz berücksichtigt werden; eine Erweiterung des Endlagers Konrad für diese radioaktiven Stoffe werde nicht ausgeschlossen und solle ggf. nach dessen Inbetriebnahme geprüft werden (S. 6).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung des Aufwandes für die Finanzierung des Endlagers Konrad gemäß § 6 Abs. 4 EndlagerVIV regelmäßig zu überprüfen ist, und dass dies gemäß § 22 Abs. 2 StandAG auch für Umlagebeträge zur Finanzierung des Endlagers für Wärme entwickelnde Abfälle gilt. Bei erheblichen Abweichungen, die in beiden Varianten evident vorliegen würden, ist gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 EndlagerVIV eine Anpassung mit Wirkung auch für die Vergangenheit vorzunehmen. Die hiernach zu erstattenden Vorausleistungen sind nach geltendem Recht zu verzinsen.

3.

Planungsgrundlage für das Nationale Entsorgungsprogramm sollten richtigerweise die gesetzlichen Regelungen sein, die zum Zeitpunkt der Abgabe insbesondere auf dem Gebiet des Atomrechts gültig sind. Mit dem „Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)“ vom 23. Juli 2013 ist nicht nur mit dessen Artikel 1 das „Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG)“ eingeführt worden, sondern es sind mit Artikel 2 auch zahlreiche atomgesetzliche Bestimmungen geändert worden.

Nach dem Wortlaut des insoweit zeitgleich geschaffenen neuen Absatz 5 in § 6 AtG gilt nunmehr:

*„Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in kerntechnischen Anlagen nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 soll 40 Jahre ab Beginn der ersten Einlagerung eines Behälters nicht überschreiten. Eine Verlängerung von Genehmigungen nach Satz 1 darf nur aus unabweisbaren Gründen und nach der vorherigen Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen.“*

§ 6 Abs. 5 basiert auf dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, der wie folgt begründet wurde:

*„Die Regelung stellt klar, dass die Lagerung abgebrannter Brennelemente in Standortzwischenlagern nur vorübergehender Natur – nur bis zur Ablieferung an ein Endlager - sein soll. Dem unter anderem durch die Befristung der Genehmigungen bewirkten Vertrauen der Bürger darauf, dass Standortzwischenlager nicht faktisch zu Endlagern werden, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Zwischenlagern an den jeweiligen Standorten grundsätzlich auf 40 Jahre begrenzt bleibt. Darüber hinaus verdeutlicht die Regelung, dass die Lösung der Endlagerfrage nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden kann. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass aus unabweisbaren Gründen eine Verlängerung erforderlich werden könnte. Mit der Verpflichtung zu einer Befassung des Deutschen Bundestages vor einer Verlängerung wird sichergestellt, dass eine politische Befassung mit der Problematik erfolgt.“*

Im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms wird dargelegt, dass die Dauer der Aufbewahrung für Transport- und Lagerbehälter nach den erteilten Genehmigungen auf 40 Jahre begrenzt sei und dass nach heutigen Erkenntnissen in diesem Zeitraum eine vollständige Räumung der Lager nicht gewährleistet werde (S. 11). An anderer Stelle wird dargelegt, dass mit der ersten Teilgenehmigung für das Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde Abfälle am Standort auch ein Eingangslager für alle bestrahlten Brennelemente und Abfälle aus der Wiederaufarbeitung genehmigt werden solle, womit die Voraussetzung für den Beginn der Räumung der bestehenden Zwischenlager geschaffen würde (S. 6). Im Umweltbericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine verlängerte Zwischenlagerzeit bereits vorausgesetzt (S. 11, 88f.) und dies unmittelbar auf das Standortauswahlgesetz zurückgeführt (S. 21).

Es fehlen in dem Nationalen Entsorgungsprogramm jedoch Darlegungen dazu, dass die Lagerung an den Standorten „aus unabweisbaren Gründen“ über 40 Jahre hinaus verlängert werden müsse, z. B. dazu, warum das erwähnte Eingangslager erst nach der ersten Teilgenehmigung für das Endlager genehmigt werden solle, und auch dazu, dass die konkrete Planung alternativlos sei. Ebenso wurde der Deutsche Bundestag bislang nicht dazu befasst, dass die Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms entsprechend der darin gemachten Angaben zu einer solchen Verlängerung führen wird.

Mithin steht der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms insoweit im Widerspruch zu der seit dem 27. Juli 2013 geltenden Bestimmung des § 6 Abs. 5 AtG.

Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms enthält keine Angaben zur Dimensionierung des Eingangslagers. Der Umweltbericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung geht von etwa 500 Stellplätzen für Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten Brennelementen und Abfällen aus der Wiederaufarbeitung aus (S. 61). Bereits die Anzahl der ins Eingangslager zu verbringenden Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten Brennelementen übersteigt bei weitem die genannte Stellplatzzahl. Dies würde dazu führen, dass selbst nach der Erteilung der ersten Teilgenehmigung für das Endlager für

insbesondere Wärme entwickelnde Abfälle und der Inbetriebnahme des Eingangslagers eine anschließende zeitnahe Räumung der Standortzwischenlager nicht gewährleistet ist.

Daher ist aufgrund der Regelungen in § 6 Abs. 5 AtG neben dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme auch die Dimensionierung des Eingangslagers anzupassen.

4.

Dem Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms zufolge sollen die bestrahlten Brennelemente und die aus der Wiederaufarbeitung noch rückzuführenden Abfälle bis zur Verbringung an den Endlagerstandort an vorhandenen Zwischenlagerstandorten aufbewahrt werden. Im Umweltbericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf das StandAG verwiesen, wonach die aus dem Ausland zurückzunehmenden verfestigten Spaltproduktlösungen nicht mehr im TBL Gorleben, sondern in den Standortzwischenlagern aufzubewahren seien (S. 21). Die Betreiber haben bereits in Ihrer Stellungnahme zum StandAG dargelegt, dass sie die Bestimmung des § 9a Abs. 2a AtG für verfassungswidrig halten. Entsprechende verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Klagen sind zwischenzeitlich anhängig gemacht worden.